

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Feldschlößchen Aktiengesellschaft, Dresden

Stand: 18.5.2018

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Einkäufe von Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen von Bestellungen und Verträgen (nachfolgend zusammen mit den AEB "**Vereinbarung**" genannt) von der Feldschlößchen Aktiengesellschaft („**Feldschlößchen AG**" bzw. „**Auftraggeber**“) und dem jeweiligen Verkäufer („**Lieferant**“) abgeschlossen werden, sofern nicht ein berechtigter Vertreter der Feldschlößchen AG schriftlich anderweitige Vereinbarungen getroffen hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen (AGB-Ausschluss). Der AGB-Ausschluss gilt auch, wenn Begleitdokumente (wie beispielsweise Bestellbestätigung oder Lieferschein) die AGBs des Lieferanten beinhalten und versehentlich durch Mitarbeiter der Feldschlößchen AG gegengezeichnet wurden. Auch abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Verkaufsbedingungen von Lieferanten gelten nur, wenn und soweit die Feldschlößchen AG ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1. Auftragsbestätigung

1.1. Mit einem Einkauf oder einer Bestellung garantiert die Feldschlößchen AG nicht den Kauf einer bestimmten Menge oder Anzahl. Einkäufe und Bestellungen der Feldschlößchen AG sind nicht exklusiv.

1.2 Der Lieferant lässt der Feldschlößchen AG spätestens 2 Tage nach Erhalt einer Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zukommen. Die Bestellung ist erst mit dem fristgerechten Eingang einer solchen Auftragsbestätigung des Lieferanten bei der Feldschlößchen AG bindend. Die Auftragsbestätigung muss mindestens enthalten Angaben zu Menge, Preis/Gebühr, Lieferzeit und -ort, Auftragsnummer der Feldschlößchen AG, Name der die Bestellung für die Feldschlößchen AG auslösenden Person sowie die Artikelnummer und alle weiteren Informationen, die zur eindeutigen Kennzeichnung der entsprechenden Waren/Dienstleistungen ("**Produkte**") notwendig sind. Der in der Bestellung der Feldschlößchen AG von dieser genannte Preis bzw. die Gebühr ist ein Festpreis und bindend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mit Zustimmung der Feldschlößchen AG in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Jegliche von der Feldschlößchen AG mit der Erfüllung der Vereinbarung zu tragende etwaige Kosten sind ausdrücklich in der Auftragsbestätigung auszuweisen. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Bestellung und der Auftragsbestätigung hat die Bestellung Vorrang. Die Feldschlößchen AG kann die Bestellung bis zum Empfang der Auftragsbestätigung und bis zum Tätigwerden des Lieferanten unter Bezugnahme auf die Bestellung ohne Entstehung von Kosten widerrufen. Die Feldschlößchen AG kann jederzeit und ohne Grund nicht ausgeführte Bestellungen stornieren oder zeitweilig aussetzen. Feldschlößchen AG hat den Lieferanten im Falle der nachträglichen Stornierung oder Aussetzung für die Herstellung bzw. Beschaffung der Produkte angemessen zu entschädigen. Feldschlößchen AG kann vom Lieferanten an Stelle der Zahlung einer solchen Entschädigung die Lieferung der Produkte gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts verlangen.

2. Zahlung und Abrechnung

2.1. Der Lieferant stellt der Feldschlößchen AG nach erfolgter Lieferung eine Rechnung aus. Die Form der Rechnungsstellung (elektronisch / papierhaft) erfolgt ggf. nach den Vorgaben der Feldschlößchen AG. Die Rechnung enthält mindestens die Angaben, die eine Auftragsbestätigung nach vorstehender Ziffer 1. enthalten muss. Außerdem ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer auszuweisen bzw. bei Lieferungen aus anderen EU-Staaten ein Hinweis zu deren Berechnung.

2.2. Ist der Preis für die Produkte auf Grundlage von Zeit- und/oder Materialeinsatz vereinbart, ist der Rechnung ein Nachweis über die Leistungserbringung beizufügen. Bei Leistungen nach Zeit sind Arbeitszeitnachweise vorzulegen, die Angaben zu der geleisteten Arbeitszeit sowie eine Aufzählung der einzelnen durchgeführten Aufgaben beinhalten, die Grundlage für die Rechnungslegung sind. Materialeinsätze nach Gewicht müssen durch Messergebnisse mit geeichten Wagen nachgewiesen werden (ggf. bei normierten Komponenten durch Stücklisten). Sämtliche Nachweise müssen nach objektiven Kriterien überprüf- und nachvollziehbar sein. Im Zweifelsfall hat der Lieferant die Pflicht nachzuweisen, dass der berechnete Aufwand den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Erfolgt dieser Nachweis nicht oder unzureichend, ist die Feldschlößchen AG berechtigt, die Zahlung bis zur Klärung des Sachverhalts zurückzuhalten.

2.3 Ist der Ersatz von Kosten u.a. vereinbart, hat der Lieferant mit der Rechnung zu belegen, dass abgerechnete Kosten, insbesondere für Materialien, Reise-, sowie weitere Nebenkosten und –auslagen, die dem Personal des Lieferanten auf angemessene und ordnungsgemäße Weise entstanden sind und von der Feldschlößchen AG schriftlich genehmigt worden sind. Der Lieferant erkennt an, dass er keinen Anspruch auf die Erstattung von Kosten und Auslagen hat, deren Erstattung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, die nicht vor ihrer Entstehung schriftlich von der Feldschlößchen AG genehmigt worden sind oder nicht durch Belege nachgewiesen werden können.

2.4. Im Falle von Streitigkeiten in Bezug auf einen Rechnungsposten ist die Feldschlößchen AG berechtigt, den strittigen Betrag einzubehalten, bis die Streitigkeit endgültig beigelegt worden ist.

2.5. Die Zahlung durch die Feldschlößchen AG erfolgt mit 3% Skonto in 30 Tagen oder 90 Tage netto nach Rechnungseingang (Datum Posteingang bzw. Eingang EDI- /Mailserver).

2.6 Nachforderungen aus Unkenntnis von Anforderungen oder aufgrund unvorhergesehenen Mehraufwands sind ausgeschlossen.

3. Lieferung

3.1. Die Produkte sind verzollt (DDP - delivery duty paid, Incoterms 2010) zu dem Zeitpunkt und an den Ort zu liefern, der in der Bestellung der Feldschlößchen AG angegeben ist. Zu jeder Lieferung ist vom Lieferanten ein Lieferschein zu erstellen und der Feldschlößchen AG mit der Lieferung vorzulegen, der eine Beschreibung der Produkte, die Bestellnummer, Artikelnummern, Menge und dem Namen, der die Bestellung für die Feldschlößchen AG auslösende Person beinhaltet.

3.2. Der Lieferant schließt eine umfassende Transportversicherung ab. Die Deckungssumme entspricht mindestens dem Netto-Gesamtpreis, welcher für die gesamte Lieferung und/ oder Dienstleistungen vereinbart wurde. Der Versicherungsschutz wird durch ein

Versicherungsunternehmen gewährt, welches von der Bafin anerkannt ist und in der Bundesrepublik Deutschland operieren darf. Kommt der Lieferant seiner Pflicht eine entsprechende Versicherung abzuschließen nicht nach oder verweigert er den Nachweis über die Gültigkeit, so kann der Auftraggeber selbstständig eine verhältnismäßige Versicherung zur Risikoabdeckung abschließen. Die Kosten hierfür werden an den Lieferanten weiterberechnet und von diesem vorbehaltlos akzeptiert.

3.3. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Ladungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu sichern. Ferner erfolgt die Landungssicherung gemäß VDI Richtlinie 2700 "Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen".

3.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Produkte vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin zu liefern oder in Teillieferungen zu leisten.

4. Verlustgefahr; Eigentum

4.1. Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen der Feldschlößchen AG (oder mit ihr verbundener Unternehmen), die diese dem Lieferanten zur Erfüllung der Vereinbarung zur Verfügung stellt, bleiben in deren sachlichen und geistigen Eigentum. Derartige Unterlagen sind vom Lieferanten ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung der Vereinbarung an die Feldschlößchen AG zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung der Vereinbarung. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen ohne Zutun des Lieferanten allgemein bekannt geworden ist.

4.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die dem Lieferanten von der Feldschlößchen AG zur Verfügung gestellt werden. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Die Kosten der Verwahrung dürfen der Feldschlößchen AG nur in Rechnung gestellt werden, sofern diese der Weiterberechnung vorab schriftlich zugestimmt hat.

4.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen wird durch den Lieferanten stets für die Feldschlößchen AG vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte durch die Feldschlößchen AG, so dass diese als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

4.4. Die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung oder der Zerstörung der Produkte trägt bis zur vollständigen Lieferung der Produkte der Lieferant.

4.5. Die Produkte gehen (1.) bei Lieferung oder (2.) Zahlung für die entsprechenden Produkte, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, in das Eigentum der Feldschlößchen AG über, einschließlich der Berechtigung zur vollständigen und kostenlosen Nutzung dieser Produkte, die sich solche aus Urheberrechtsabgaben, Lizenzen etc. ergeben können.

4.6. Der Lieferant versichert hiermit ausdrücklich, dass die Produkte nicht mit einem verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt eines Dritten oder sonst mit Rechten Dritter belastet sind,

sofern der Lieferant nicht bei Abschluss der Vereinbarung schriftlich unter Nennung des ggf. berechtigten Dritten und der Art dessen Rechte anderes mitteilt. Der Lieferant versichert ausdrücklich auch, dass er über alle Rechte der von ihm gelieferten Produkte, insbesondere über etwaige daran bestehende Urheberrechte, Patentrechte u. ä. verfügt und der Feldschlößchen AG die Produkte zur Nutzung frei von Rechten Dritter liefert.

4.7. Alle vom Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung geschaffenen und gelieferten Produkte oder Arbeitsergebnisse sind Eigentum der Feldschlößchen AG und dürfen vom Lieferanten – ohne die vorherige schriftliche – Zustimmung der Feldschlößchen AG weder in seinem eigenen Namen, noch im Namen Dritter verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich hierbei um Rechte an geistigem Eigentum, Waren, Berichten oder andere Arbeitsergebnisse handelt.

4.8. Verletzt der Lieferant das geistige Eigentum Dritter (bspw. Patente, Markenrechte, Gebrauchsmuster), entbindet ihn die Feststellung eines Verstoßes nicht von der Verpflichtung zur Erbringung bestellter Leistungen bzw. Belieferungen. Der Lieferant muss in diesem Fall eine rechtskonforme Leistungserfüllung herbeiführen, welche für den Auftraggeber keine Nachteile mit sich bringt. Der Auftraggeber haftet nicht für eventuelle Verletzungen immateriellen Eigentums Dritter.

5. Verpackung und Kennzeichnung

Der Lieferant stellt der Feldschlößchen AG ohne Kostenaufschlag die angemessene, handelsübliche und umweltfreundliche Verpackung der Produkte zur Verfügung, um eine Beschädigung der Produkte vor, während und nach dem Transport effektiv zu vermeiden. Der Lieferant nimmt ferner in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Feldschlößchen AG die nötige Etikettierung und Kennzeichnung der Produkte auf eigene Kosten vor.

6. Verzug

6.1. Neben dem Verzugsseintritt aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Regelungen tritt ein Verzug des Lieferanten auch ein, wenn die Feldschlößchen AG eine Lieferung der Produkte nicht oder nicht vollständig angenommen hat, sei es aufgrund von Nichtlieferung, Produktmängeln oder unzulässiger Teillieferung zum vereinbarten Liefertermin. Hat der Lieferant Grund zur Annahme, dass er der Lieferpflicht gemäß der Vereinbarung nicht fristgerecht nachkommen kann, hat er die Feldschlößchen AG unverzüglich unter Angabe des Grundes und der zu erwartenden Dauer des Verzugs hierüber zu benachrichtigen. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt (siehe Punkt 20).

6.2. Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung der Produkte in Verzug, so kann die Feldschlößchen AG ohne Entstehung von Kosten zu ihren Lasten und ohne, dass die weiteren Rechte der Feldschlößchen AG aus der Vereinbarung erlöschen (1) an dem Recht die Lieferung zu verlangen festhalten oder (2) die Lieferung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, stornieren oder (3) auf Kosten des Lieferanten Ersatzwaren, die den Produkten entsprechen, mit deren Lieferung der Lieferant sich in Verzug befindet, von Dritten zu kaufmännisch vertretbaren Bedingungen erwerben. Alternativ kann die Feldschlößchen AG von der Vereinbarung insgesamt zurücktreten.

6.3. Im Falle des Verzugs gewährt der Lieferant gegenüber der Feldschlößchen AG für jeden begonnenen Kalendertag des Verzuges einen Preisnachlass in Höhe von 1% des Rechnungswertes (ohne Umsatzsteuer). Der Preisnachlass gilt für die Produkte, mit deren Lieferung der Lieferant sich in Verzug befindet. Voraussetzung für den Preisnachlass ist, dass der Lieferant die Bestellung samt Liefertermin bestätigt hat. Insgesamt ist der Preisnachlass in seiner Höhe auf einen Abzug von 25% des Rechnungswertes beschränkt. (Folgerichtig entspricht bspw. der zu zahlende Preis bei 25 Tagen Verzug noch 75% des ursprünglichen Bestellwerts.) Der Lieferant ist berechtigt einen geringeren pauschalen Preisnachlass durchzusetzen, sofern er nachweisen kann, dass der Preisnachlass im Vergleich zu den beim Auftraggeber entstandenen Verzugsschäden unverhältnismäßig ist. Die Regelung zum pauschalen Preisnachlass berührt nicht das Recht der Feldschlößchen AG, vom Lieferanten Ersatz für tatsächlich entstandene, höhere Schäden zu verlangen.

6.4. Während eines Verzugs des Lieferanten kann die Feldschlößchen AG auf eigene Gefahr und Rechnung als unzulässige Teilleistung gelieferte Produkte, die die Feldschlößchen AG nicht angenommen hat, die aber bei ihr verblieben sind, verwenden. Eine solche Verwendung begründet keine Annahme solcher Produkte.

7. Mängel und Gewährleistungen

7.1. Über die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung hinaus gewährt der Lieferant für den in Punkt 7.3. spezifizierten Zeitraum eine Beschaffenheits- & Haltbarkeitsgarantie. Der Lieferant garantiert somit, dass (1.) die Produkte handelsfähig und in ihrem Design, ihrer Konstruktion, Funktionalität und in ihren Materialien mangelfrei, gemessen an den in dieser Vereinbarung oder der jeweiligen Bestellung festgelegten oder anderweitig dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachten Anforderungen und Spezifikationen sind oder werden, dass (2.) die Leistungs- und Gebrauchstauglichkeit der Produkte mit den Anforderungen und Spezifikationen nach Festlegung in der Bestellung/Vereinbarung und des Weiteren in von der Feldschlößchen AG bereitgestellten Zeichnungen oder Beschreibungen sowie dem anwendbaren nationalen oder internationalen Recht übereinstimmen, (3.) die Leistungen mit angemessener Fachkenntnis und Sorgfalt und auf ordnungsgemäße, rechtmäßige, effiziente und professionelle Weise und in Übereinstimmung mit den bewährten Verfahren der Branche erbracht werden und dem Stand der Technik entsprechen, dass (4.) er über ausreichende wirtschaftliche Mittel und hinreichend qualifiziertes Personal zur Erfüllung der Vereinbarung verfügt. Diese Garantien werden nicht durch Inspektionen, Annahme durch die Feldschlößchen AG, oder Lieferung der Produkte und die Zahlung für die Produkte durch die Feldschlößchen AG beeinflusst.

7.2. Wenn die Produkte nicht mit den Spezifikationen der Feldschlößchen AG übereinstimmen, so kann die Feldschlößchen AG nach eigenem Ermessen (1) dem Lieferanten zusätzliche Zeit gewähren, um eine korrekte Lieferung bzw. Reparatur auszuführen, (2) auf Kosten des Lieferanten die notwendigen Änderungen der Produkte durch Dritte durchführen lassen und/oder Ersatzwaren erwerben und/oder (3) die entsprechende Bestellung stornieren oder von der Vereinbarung insgesamt zurücktreten.

7.3. Die Gewährleistung & Garantie des Lieferanten im Rahmen der Ziffer 7 der AEB ist zeitlich beschränkt auf (1) 24 Monate nach der tatsächliche Lieferung der Produkte oder (2) wenn die

Ingebrauchnahme der Produkte zu einem späteren Zeitpunkt als die Lieferung erfolgte, auf 24 Monate ab dem Datum, an dem die Feldschlößchen AG das Produkt in Gebrauch genommen hat.

7.4. Der Lieferant hält die Feldschlößchen AG schadlos und stellt sie frei von allen Kosten und Aufwendungen (insbesondere, aber nicht nur für die Beauftragung von Rechtsanwälten und durch Gerichte entstehende und sonstige Kosten), die der Feldschlößchen AG im Zusammenhang mit den von dem Lieferanten gelieferten Produkten zur Verteidigung gegen jegliche Klagen Dritter, durch Prozesse, Gerichtsverfahren, Verluste, Ansprüche, Schadenersatzforderungen und anderes entstehen.

7.5 Die gesetzlichen Rückgriffs- und Gewährleistungsansprüche nach Verkauf einer neu durch den Auftraggeber hergestellten Sache an einen Verbraucher oder einen Letztverkäufer stehen der Feldschlößchen AG ungekürzt zu. Dies gilt auch für den Fall entgegenstehender Verkaufsbedingungen des Lieferanten. Ein gleichwertiger Ausgleich für die gesetzlichen Rückgriffs- und Gewährleistungsansprüche bedarf der individuellen schriftlichen Vereinbarung. Formularvertraglich vorgesehenen Ausgleichsklauseln wird widersprochen.

8. Haftung

Jede der Parteien haftet für die Verluste der anderen Partei (einschließlich der Schäden Dritter, für die die andere Partei einzustehen hat), die sich aus der Verletzung dieser Vereinbarung durch die andere Partei ergeben. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für indirekte Schäden, es sei denn, diese Schäden wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht und waren für die ihre Pflicht verletzende Partei vorhersehbar. Die Haftung für Personenschäden gilt in jedem Fall uneingeschränkt.

9. Produkthaftung; Erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung

9.1. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden an Personen und Gegenständen, die durch Mängel an den Produkten verursacht wurden.

9.2. Der Lieferant schließt für jede Zeit eine hinreichende Versicherung in branchenüblichem Umfang bei einer in der Europäischen Union ansässigen Versicherungsgesellschaft gegen jede versicherbare Haftung nach dieser Vereinbarung und in Bezug auf die Produkte ab, einschließlich der Absicherung für Produkthaftungsschäden. Der Versicherungsschutz wird durch ein Versicherungsunternehmen gewährt, welches von der Bafin anerkannt ist und in der Bundesrepublik Deutschland operieren darf. Das Fitch-Rating des Versicherungsgebers beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mindestens BBB. Der Lieferant stellt auf Anfrage einen Nachweis der Versicherungspolice bereit. Kommt der Lieferant seiner Pflicht eine entsprechende Versicherung abzuschließen nicht nach oder verweigert er den Nachweis über die Gültigkeit, so kann der Auftraggeber selbstständig eine verhältnismäßige Versicherung zur Risikoabdeckung abschließen. Die Kosten hierfür werden an den Lieferanten weiterberechnet und von diesem vorbehaltlos akzeptiert. Für den Fall, dass die Feldschlößchen AG Schäden erleidet, für die der Lieferant einen Anspruch gegen eine von ihm abgeschlossene Versicherung hat, tritt der Lieferant diesen Anspruch hiermit an die die Abtretung annehmende Feldschlößchen AG ab. Für den Fall, dass ein derartiger Anspruch nicht abtretbar sein sollte, stellt der

Lieferant die Feldschlößchen AG so, wie sie stünde, wenn die Abtretbarkeit der Forderung gegeben wäre.

10. Qualitätssicherung und Inspektion

Vor der ersten Lieferung eines Produkts belegt der Lieferant auf Verlangen der Feldschlößchen AG, dass die Produktionsanlagen, mit denen das Produkt hergestellt wird, den vereinbarten oder erforderlichen Qualitätsstandards entsprechen. Der Lieferant belegt auf Verlangen der Feldschlößchen AG auch, dass ausreichende Qualitätssicherungsmaßnahmen etabliert sind. Die Feldschlößchen AG erhält auf Verlangen die Erlaubnis, das Betriebsgelände des Lieferanten jederzeit während der gewöhnlichen Geschäftszeiten zu besuchen, um die Produktion und das Qualitätssicherungssystem zu prüfen. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Feldschlößchen AG sicherzustellen, dass diese auch gegenüber Zulieferern oder sonstigen Dritten, denen der Lieferant sich zur Erfüllung der Vereinbarung bedient, ein entsprechendes Recht erhält.

11. Subunternehmer

Der Lieferant hat seine Pflicht aus der Vereinbarung persönlich zu erfüllen. Hat der Lieferant die Feldschlößchen AG von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt, einen bestimmten Subunternehmer damit zu beauftragen, einen Teil der vereinbarten Leistungen zu erbringen, so ist der Lieferant nicht befugt, diesen Subunternehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Feldschlößchen AG einzusetzen. Der Lieferant bleibt jederzeit gegenüber der Feldschlößchen AG allein für die Vertragserfüllung verantwortlich.

12. Bescheinigungen und Vorschriften

Der Lieferant stellt der Feldschlößchen AG unentgeltlich alle relevanten Genehmigungen und Bescheinigungen in Bezug auf die Produkte zur Verfügung, einschließlich u. a. jeglicher für die Einfuhr/Ausfuhr und den Wiederverkauf/die Wiederausfuhr der Produkte erforderlicher Genehmigungen von den zuständigen Behörden.

13. Beendigung

Im Falle einer erheblichen Verletzung dieser Vereinbarung durch eine der Parteien, vorausgesetzt die Verletzung ist nicht behebbar oder sie ist behebbar und die verletzende Partei behebt die Verletzung nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung durch die andere Partei, kann die Vereinbarung außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein entsprechendes Kündigungsrecht besteht auch sonst bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei sich in Liquidation befindet, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird oder sie ihren Geschäftsbetrieb endgültig einstellt.

14. Form

Rechtserhebliche Erklärungen, Anzeigen und Mitteilungen, die nach Abschluss der Vereinbarung durch den Lieferanten abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt, Kündigungen etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15. Geheimhaltung

Jede der Parteien ist verpflichtet, diese Vereinbarung und sämtliche vertraulichen Informationen und Kenntnisse, die eine Partei von der anderen erlangt, vertraulich zu behandeln, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung besteht. Diese Verpflichtung schließt auch Unternehmen mit ein, welche mit der Feldschlößchen AG verbunden sind und besteht nach Beendigung dieser Vereinbarung fort. Beide Parteien stimmen einem Austausch von Geschäftsdaten über Server außerhalb der Europäischen Union (insb. über die USA) ausdrücklich zu.

Sofern erforderlich, darf der Auftragnehmer personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrages erheben, verarbeiten oder nutzen. Hierfür muss jeweils die Zustimmung der betroffenen Person vorliegen. Des Weiteren müssen personenbezogene Daten umgehend gelöscht werden, sobald deren Nutzung nicht weiter operativ erforderlich ist.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen.

16. Referenz; externe Informationen

Der Lieferant ist nicht befugt, den Namen oder die Marken der Feldschlößchen AG ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Feldschlößchen AG zu verwenden, einschließlich u. a. als Referenz zu Marketingzwecken. Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Einzelfall der Verletzung der Regelung in vorstehendem Satz, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000€ an die Feldschlößchen AG zu zahlen.

17. Meistbegünstigung

17.1. Der Lieferant gewährleistet, dass er der Feldschlößchen AG gegenüber zu jeder Zeit ihre Produkte zu denselben oder besseren Preisen und Handelsbedingungen anbietet, wie er sie anderen vergleichbaren Vertragspartnern anbietet. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung wird der Lieferant gegenüber der Feldschlößchen AG auf Nachfrage geeignete Nachweise erbringen, jedoch nur sofern dies wettbewerbs- bzw. kartellrechtlich zulässig ist.

17.2. Der Lieferant erklärt, dass er der Feldschlößchen AG höchste Priorität bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung einräumt.

17.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bedingung der Vereinbarung auch Schwester-, Mutter- und weiteren Gesellschaften aus dem Konsolidierungskreis, zu dem die Feldschlößchen AG gehört, auf deren Verlangen hin anzubieten. Sofern sich bestehende Konditionen für identische oder vergleichbare Produkte/Dienstleistungen für Abnehmer im Konsolidierungskreis unterscheiden, ist der Lieferant verpflichtet, die Feldschlößchen AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

17.4 Bei Verletzung des Meistbegünstigungsprinzips stimmt der Lieferant einer rückwirkenden Kompensationszahlung für den gesamten betroffenen Lieferzeitraum zu. Die Zahlung erfolgt unverzüglich nach Feststellung des Verstoßes. Die Höhe der Kompensationszahlung berechnet sich aus der Preisdifferenz zur besten Abnahmekondition und der korrespondierenden Menge gelieferter Produkten / Dienstleistungen.

18. Geschenke und Zuwendungen

Der Lieferant verpflichtet sich, keinem Mitarbeiter der Feldschlößchen AG oder dessen Familienangehörigen Zuwendungen, sei es in Form von Gelder, Geschenken, Reisen, Unterhaltung, unverhältnismäßiger Bewirtung oder sonstiger Art Vorteile zukommen zu lassen. Der Lieferant erkennt an, dass eine Verletzung dieser Bestimmung eine erhebliche Verletzung der Vereinbarung durch den Lieferanten darstellt die die Feldschlößchen AG zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung berechtigt.

19. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Vereinbarung ganz oder in Teilen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Feldschlößchen AG an Dritte abzutreten oder sonst zu übertragen. Die Feldschlößchen AG ist berechtigt, seine Rechte aus dieser Vereinbarung einzeln oder insgesamt an ein mit ihr verbundenes Unternehmen abzutreten. Die Feldschlößchen AG ist ferner auch berechtigt, Dritte zur Erfüllungen einzusetzen und diese insgesamt an mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.

20. Force Majeure

20.1. Sofern sich eine der Vertragsparteien auf höhere Gewalt (bzw. Force Majeure / Acts of God) bezieht, gilt ausschließlich nachfolgende Definition: (1) Als Ereignisse höherer Gewalt gelten: Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, Epidemien, Erdbeben, Flut, Tsunamis, schwere Unwetter mit direkter Schadensfolge. (2) Ausdrücklich nicht als Ereignisse höhere Gewalt (bzw. Acts of God/ Force Majeure) gelten: Stromausfälle (auch in Folge von Blitzschlag), Ausfall von Telekommunikation/ Wasserversorgung/ Gasversorgung oder sonstiger Versorgungsinfrastruktur, Blockade von Verkehrswegen, Feuer oder Explosionen in Betriebsstätten, Verspätung oder Ausfall von Lieferungen durch Vorlieferanten, Insolvenz von Transportunternehmen, Verlust von Daten/ Dokumenten, Maschinendefekte, Generalstreiks, Betriebsstreiks, Fabrikbesetzungen, sogenannter "Bummelstreik" (go-slow), Verstaatlichungen, Privatisierungen, behördliche Anordnungen, Beschlagnahmungen, Sabotage.

20.2. Möchte sich eine der Vertragsparteien auf höhere Gewalt berufen, so muss eine unverzügliche Mitteilung an die jeweils andere Partei über das Eintreten des Ereignisses erfolgen, sofern dies zumutbar ist. Des Weiteren ist innerhalb von 14 Tagen nach Eintreten des Ereignisses ein behördlicher Nachweis zu erbringen, welcher den Fall von höherer Gewalt bestätigt. Ist das Eintreten eines Falls höherer Gewalt im Voraus absehbar, so muss eine entsprechende Information zum frühestmöglichen Zeitpunkt an die jeweils andere Vertragspartei erfolgen.

20.3. Das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt gemäß Definition in Punkt 20.1. entfaltet für das Erbringen von Vertragspflichten der Lieferanten lediglich aufschiebende Wirkung. Sobald das Ereignis höherer Gewalt beendet ist, muss der Lieferant unverzüglich seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Hierbei wird der Feldschlößchen AG gegenüber anderen Kunden des Lieferanten Priorität bei der Fertigung bzw. Belieferung gewährt.

21. Anwendbares Recht, Beilegung von Streitigkeiten, salvatorische Klausel

21.1. Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, ist der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Vereinbarung ist stets der Sitz der Feldschlößchen AG.

21.2. Gerichtsstand für alle sich aus der Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt/Oder, Brandenburg.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen oder internationale Verträge. Insbesondere ist die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG / „Wiener Kaufrecht“) ausgeschlossen.

21.3. Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder der Vereinbarung rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der AEB oder der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall sind der Lieferant und die Feldschlößchen AG verpflichtet, durch eine Änderung die betreffende Bestimmung durch diejenige rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.